

so haben UH. Herren und Obern dennoch für nöthig erachtet, obige Verordnung durch die öffentlichen Blätter zu jedermanns Kenntniß zu bringen.

Beschluß des Kleinen Raths vom 5. April 1823, und Verordnung, wegen Abschreibung unversicherter Kaufreste in den Kaufbriefen und Schuldprotokollen.

Es hat der Kleine Rath, nach Anhörung eines sorgfältigen Berichts und Gutachtens der Abl. Justiz-Commission, betreffend das in mehreren Kanzleyen übliche, aber ungleich behandelte Verfahren bey Abschreibung von Zahlungen unversicherter Kaufreste in den Kaufbriefen und Protokollen, überzeugt von der Nothwendigkeit, daß darüber ein fester Grundsatz aufgestellt und beobachtet werde, erkennt, den sämtlichen Notariats-Kanzleyen deshalb nachfolgende Anleitung und Weisung zu ertheilen:

„Wenn ein Käufer verlangt, geleistete Zahlungen an unversicherte Kaufreste kanzleyenisch ab-

schreiben zu lassen, so solle diesem Begehren nicht eher entsprochen werden, als bis er eine glaubwürdige eigenhändige Empfangsbescheinigung des Verkäufers, und wenn solcher nicht schreiben kann, einen von zwey Zeugen bekräftigten Empfangschein dem Landschreiber vorgelegt, und dieser sich von der Richtigkeit des Empfangs Scheines oder der Zeugenunterschrift überzeugt hat, wo dann die Abschreibung also vorzunehmen ist; daß in derselben die Berufung auf den Empfangschein, der in Worten ausgedrückte Betrag der Abzahlung, der Tag der Abschreibung und die eigenhändige Unterschrift des betreffenden Landschreibers mit Namen und Geschlecht zum Vorschein kommt. Ueberdies ist hierbey der Käufer zu ermahnen, ungeachtet der Abschreibung, den Empfangschein des Verkäufers sorgfältig aufzubewahren.

In Fällen, wo ein Herr Landschreiber selbst Käufer wäre, und seine geleisteten Zahlungen versicherter Kaufreste auf Kaufschuldbriefen, oder unversicherter Kaufreste auf Kaufbriefen und in dem Protokoll abgeschrieben zu haben wünschte, darf er die Abschreibung nicht selbst vornehmen, sondern er soll gehalten seyn, gleichwie die Obrigkeitliche Verordnung vom 17. Heumonath 1810, für die Errichtung von Schuldbriefen auf die eigenthümlichen Liegenschaften der Landschreiber

bestimmt, eine solche Abschreibung durch einen andern unparteyischen Landschreiber vornehmen zu lassen.

Gegentwärtiger Beschluß wird der Obl. Justiz-Commission und sämtlichen Notariats-Kanzleyen zugestellt, auch in die Gesessammlung aufgenommen.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 5. April 1823, betreffend eine Uebereinkunft zwischen den Obl. Ständen Zürich und Waadt, bezüglich auf das Forum in Paternitätsfällen, und die gegenseitige Mittheilung der betreffenden ehegerichtlichen Urtheile.

Da gegen die Regierung des Obl. Standes Waadt unterm 6. v. M. (bey Gelegenheit eines Paternitätsfalls) der bestimmte Vorbehalt für künftige Paternitätsfälle ausgesprochen worden war, „daß einerseits alle in dortseitigem Kanton befindlichen fremden Weibspersonen, welche Paternitätsklagen gegen hierseitige Angehörige anhängig machen, wenn es sich um Heimathsbestim-